

Satzung Förderverein der Grundschule Fleckeby

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Grundschule Fleckeby e.V.**“ und hat seinen Sitz in Fleckeby. Die Anschrift des Vereins ist die der Grundschule Fleckeby: Am Holm 2, 24357 Fleckeby. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

§2 Zweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen für den Verein sind zu erstatten.

(2)

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung an der Grundschule Fleckeby.

Allen Schüler:innen soll die Teilhabe am Unterricht, Schulleben, an Klassenreisen, Schulausflügen und anderen Projekten umfassend und nachhaltig ermöglicht werden.

§ 3 Mittel

(1)

Die Geldmittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und Erlöse aus Veranstaltungen und Aktionen aufgebracht.

(2) Höhe, Frequenz und Einzug der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mindestbeitrag sind 1€/Mon.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr 01.08. – 31.07.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person aufgrund eines schriftlichen Antrages werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Im Falle der Ablehnung hat der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder dann endgültig über den Antrag entscheidet.

(2)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt zum 31.07. ist mit einer Frist von 2 Monaten bis zum 31.05. schriftlich zu erklären.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§5 Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entgegennehmen der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer:innen
- Genehmigung der Niederschriften
- Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidungen über Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(1.2.)

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(1.3.)

Jedes erschienene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand (vgl. §5,1).

Die/Der 1.Vorsitzende, die/der Kassenwart:in und die Kassenprüfer:innen haben der Mitgliederversammlungen einen Bericht abzugeben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(1.4.)

Zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung setzen voraus, dass in der Einladung (vgl. §4 (1.2)) auf die beabsichtigte Beschlussfassung hingewiesen worden ist.

(1.5)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.

Die Richtigkeit der Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu beurkunden.

(1.6)

Wenn es mindestens 10% Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe und des Zweckes verlangen, ist innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(1.7)

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies in der Einladung den Mitgliedern mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit, so dass sichergestellt ist, dass nur berechnigte Mitglieder die sich mit ihrem Klarnamen anmelden Zutritt zu dem jeweiligen virtuellen Raum haben. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

(2)

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(2.1.)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, der/m Schriftführer:in und der/m Kassenwart:in.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 2 Beisitzer:innen wählen.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechnigt.

(2.2)

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel bis 3.500 € pro Projekt.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Auslagen für den Verein sind zu erstatten.

(2.3)

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von jeder persönlicher Haftung frei, die für sie in der Ausübung ihres Amtes entsteht, es sei denn, das betreffende Vorstandsmitglied hat vorsätzlich gehandelt.

(2.4.)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Sie können ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen/bestimmen.

Ist die Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds dann noch nicht beendet, wird Ersatz durch die Mitgliederversammlung gewählt für die restliche Dauer der Amtsperiode.

(2.5)

Der Vorstand (die/der 1.Vorsitzende, die/der Kassenwart:in) legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht vor.

§6 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen des Vereins an den Sportverein Fleckeby e.V. zum Zwecke der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.